jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/7/3 2Ob356/74, 9Ob19/04s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.07.1975

Norm

AktG §75
AktG §97

Rechtssatz

Die Vertretung der Aktiengesellschaft gegenüber Dritten obliegt nur in den im AktG erschöpfend aufgezählten Fällen dem Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat ist daher nicht in allen Fällen Dritten gegenüber vertretungsbefugt, in denen Interessen der Aktiengesellschaft gegenüber dem Vorstand als Organ oder einzelnen Organmitgliedern des Vorstandes, sei es gegenwärtigen oder bereits ausgeschiedenen, wahrzunehmen sind.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 356/74
  Entscheidungstext OGH 03.07.1975 2 Ob 356/74
  Veröff: SZ 48/79 = EvBl 1976/66 S 129; hiezu Kastner GesRZ 1975,106
- 9 Ob 19/04s
  Entscheidungstext OGH 05.05.2004 9 Ob 19/04s
  Auch; nur: Die Vertretung der Aktiengesellschaft gegenüber Dritten obliegt nur in den im AktG erschöpfend aufgezählten Fällen dem Aufsichtsrat. (T1); Veröff: SZ 2004/72

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0049403

Dokumentnummer

JJR_19750703_OGH0002_0020OB00356_7400000_017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at